

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RT250039-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin
lic. iur. Ch. von Moos und Oberrichter lic. iur. K. Vogel
sowie Gerichtsschreiber Dr. M. Nietlispach

Urteil vom 7. Juli 2025

in Sachen

A._____ AG,

Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X._____

gegen

B._____ AG,

Gesuchsgegnerin und Beschwerdegegnerin

betreffend **Rechtsöffnung**

Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Bülach vom 14. November 2024 (EB240584-C)

Erwägungen:

I. Sachverhalt und Prozessverlauf

1. Die Gesuchstellerin (Beschwerdeführerin) ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in C._____. Sie bezweckt gemäss Handelsregistereintrag den Betrieb jeder Art von ...-versicherung (Urk. 4/2). Die Gesuchsgegnerin (Beschwerdegegnerin), eine Aktiengesellschaft mit (heutigem) Sitz in D._____, bezweckt die Vermittlung von Versicherungen ...(Urk. 4/1).

2. Am 19. April 2023 schlossen die Parteien einen "Zusammenarbeits- bzw. Vermittlungsvertrag" (im Folgenden "Zusammenarbeitsvertrag") betreffend die Vermittlung von ...-versicherungen der Gesuchstellerin an Neukunden durch die Gesuchsgegnerin als Brokerin (Urk. 4/3). Darin und in dessen Anhängen 1 und 2 (Urk. 4/3 S. 15–18) regelten sie die Provisionen der Gesuchsgegnerin für die vermittelten Geschäfte sowie die Provisionsrückforderung der Gesuchstellerin bei Auflösung der provisionierten Versicherungsverträge und bei Reduktion oder Nichtbezahlung der Prämie durch einen Versicherungsnehmer vor Ablauf der Stornofrist. Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits bilden Provisionsrückforderungen aus diesem Vertrag, welche die Gesuchstellerin im Zusammenhang mit zwei vermittelten und stornierten Versicherungsverträgen vom 6. Juni 2023 (Urk. 4/4 und Urk. 4/6) sowie vom 3./5. April 2023 (Urk. 4/8–9) gegenüber der Gesuchsgegnerin geltend macht (Urk. 1 Rz 8 ff.).

3. Mit Zahlungsbefehl vom 22. März 2024 betrieb die Gesuchstellerin die Gesuchsgegnerin für den Betrag von Fr. 8'293.67 nebst Zins (Urk. 3). Die Gesuchsgegnerin erhob hiergegen Rechtsvorschlag (Urk. 3 S. 2).

4. In der Folge ersuchte die Gesuchstellerin das Einzelgericht im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Bülach (Vorinstanz) mit Eingabe vom 22. August 2024, den Rechtsvorschlag in der betreffenden Betreibung Nr. ... des Betreibungsamts Dübendorf zu beseitigen und ihr provisorische Rechtsöffnung für Fr. 8'293.67 zuzüglich Zins zu 5 % seit 5. März 2024 zu erteilen (Urk. 1, insbes. S. 2). Nachdem die Gesuchsgegnerin innert ihr angesetzter Frist (Urk. 5) keine

Stellungnahme zum Rechtsöffnungsgesuch eingereicht hatte, fällte die Vorinstanz am 14. November 2024 das zunächst ohne Begründung eröffnete (Urk. 8) und auf Ersuchen der Gesuchstellerin (Urk. 10) nachträglich begründete Urteil, mit dem das Rechtsöffnungsbegehren unter Kostenfolge zu Lasten der Gesuchstellerin abgewiesen wurde (Urk. 13 = Urk. 16, insbes. S. 8).

5. Hiergegen erhob die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 27. Februar 2025 Beschwerde mit dem Antrag, das vorinstanzliche Urteil sei vollumfänglich aufzuheben und es sei der Rechtsvorschlag in der von ihr eingeleiteten Betreuung zu beseitigen und ihr provisorische Rechtsöffnung für Fr. 8'293.67 zuzüglich Zins zu 5 % seit 5. März 2024 zu erteilen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Gesuchsgegnerin; eventualiter sei die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen (Urk. 15, insbes. S. 2). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1–14), und der Gesuchsgegnerin wurde vom Eingang der Beschwerde Kenntnis gegeben (Urk. 20). Mit Verfügung vom 4. März 2025 wurde der Gesuchstellerin für die zweitinstanzlichen Gerichtskosten ein Vorschuss von Fr. 450.– auferlegt (Urk. 21), welcher am 7. März 2025 einging (Urk. 22). Die von ihr zugleich eingeforderte rechtsgültig unterzeichnete Vollmacht für ihren Rechtsvertreter reichte sie am 13. März 2025 ein (Urk. 23–24). Weitere prozessuale Anordnungen oder Eingaben erfolgten nicht.

II. Prozessuale Vorbemerkungen

1. Am 1. Januar 2025 trat die revidierte Zivilprozessordnung in Kraft. Übergangsrechtlich gilt für die Rechtsmittel das (Prozess-)Recht, das bei der Eröffnung des angefochtenen Entscheids in Kraft steht (Art. 405 Abs. 1 ZPO). Dabei ist in Fällen, in denen der Entscheid zunächst ohne Begründung eröffnet wurde, auf die Eröffnung des Dispositivs, d.h. den Versand des unbegründeten Entscheids abzustellen (BGE 137 III 127 E. 2 S. 129 f.; BSK ZPO-Willisegger, Art. 405 N 10). Dieser wurde am 21. November 2024 an die Parteien versandt (Urk. 9). Unter Vorbehalt von Art. 407f ZPO ist für das vorliegende Beschwerdeverfahren somit die bis zum 31. Dezember 2024 in Kraft stehende Fassung der Zivilprozessordnung anwendbar.

2. Da gegen den angefochtenen erstinstanzlichen Endentscheid die Berufung nicht zulässig ist (Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO), steht gegen ihn die Beschwerde offen (Art. 319 lit. a ZPO). Diese wurde form- und fristgerecht bei der zuständigen kantonalen Beschwerdeinstanz (§ 48 GOG) erhoben (Art. 321 Abs. 1 und aAbs. 2 in Verbindung mit Art. 251 lit. a ZPO, Art. 142 Abs. 1 und Art. 143 Abs. 1 ZPO; Urk. 14), der einverlangte Kostenvorschuss wurde rechtzeitig geleistet (Urk. 21–22) und die Vollmacht fristgerecht nachgereicht (Urk. 21 und Urk. 23–24). Die vor Vorinstanz unterlegene Gesuchstellerin ist sodann ohne Weiteres zur Beschwerdeerhebung legitimiert. Die Rechtsmittelvoraussetzungen sind somit erfüllt. Wie im Folgenden zu zeigen ist, ist die Beschwerde aber offensichtlich unbegründet (vgl. hinten, E. III.3–6). Es erübrigt sich deshalb, der Gesuchsgegnerin Gelegenheit zu deren Beantwortung zu geben (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO). Der zweitinstanzliche Entscheid kann aufgrund der Akten ergehen (Art. 327 Abs. 2 ZPO). Er ist ungeachtet der Anwendbarkeit des revidierten Art. 327 Abs. 5 ZPO auf das vorliegende Beschwerdeverfahren (s. Art. 407f ZPO) mit Begründung zu eröffnen (vgl. ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 327 N 21a; Rufibach, Dispositiveröffnung von kantonalen Rechtsmittelentscheiden, ZZZ 2023, S. 230 ff., insbes. S. 232 f.).

3. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Hierfür hat sich die beschwerdeführende Partei konkret mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und unter Bezugnahme auf präzise bezeichnete Aktenstellen hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist, d.h. an einem der genannten Mängel leidet (Art. 321 Abs. 1 ZPO und dazu BGer 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 3; BGer 5D_65/2014 vom 9. September 2014 E. 5.4.1; BGer 5A_488/2015 vom 21. August 2015 E. 3.2, je m.Hinw. auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1 S. 375). Was in der Beschwerde nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden und hat grundsätzlich Bestand. Das gilt zumindest insoweit, als ein Mangel nicht geradezu ins Auge springt. Abgesehen von dieser Relativierung gilt der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen ("iura novit curia"; Art. 57 ZPO) aber auch im Beschwer-

deverfahren. Die Beschwerdeinstanz ist deshalb weder an die in den Parteieingaben vorgetragenen Argumente noch an die Erwägungen der Erstinstanz gebunden. Sie kann die Beschwerde auch aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen oder mit einer von der Argumentation der Erstinstanz abweichenden Begründung abweisen (sog. Motivsubstitution; vgl. DIKE-Komm ZPO-Glasl/Glasl, Art. 57 N 22; CHK ZPO-Sutter-Somm/Seiler, Art. 57 N 6 [je m.w. Hinw.]; BGE 147 III 176 E. 4.2.1 S. 179 f.). In diesem Rahmen ist auf die Parteivorbringen einzugehen, soweit dies für die Entscheidungsfindung erforderlich ist (BGE 134 I 83 E. 4.1 S. 88 m.w.Hinw.; BGE 141 III 28 E. 3.2.4 S. 41; BGE 143 III 65 E. 5.2 S. 70 f.).

4. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (zum Nachweis eines Beschwerdegrundes) sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Es herrscht grundsätzlich ein umfassendes Novenverbot sowohl für echte als auch unechte Noven (BGer 5A_872/2012 vom 22. Februar 2013 E. 3; BGer 5A_405/2011 vom 27. September 2011 E. 4.5.3 m.w.Hinw.; vgl. aber immerhin BGE 139 III 466 E. 3.4 S. 471; BGE 145 III 422 E. 5.2 S. 427 f.; BGer 4A_51/2015 vom 20. April 2015 E. 4.5.1). Die Beurteilung der erhobenen Rügen hat mithin auf der Grundlage des vorinstanzlichen Aktenstands zu erfolgen. Werden Tatsachenbehauptungen, Bestreitungen oder Beweisanträge im Beschwerdeverfahren bloss erneuert, ist unter Hinweis auf konkrete Aktenstellen aufzuzeigen, dass und wo sie bereits vor Vorinstanz eingebracht wurden. Andernfalls gelten sie als neu.

Aus diesem Grund haben die tatsächlichen Vorbringen zur sachlichen Begründetheit und zur Marküblichkeit der im Zusammenarbeitsvertrag vorgesehenen Stornoberechnungsweise (Urk. 15 Rz 19–21) sowie die Behauptung, die Parteien hätten die betreffenden Vertragsbestimmungen tatsächlich übereinstimmend im Sinne des in der Beschwerde dargelegten Sinns verstanden (Urk. 15 Rz 24), als unzulässige Noven zu gelten, welche bei der Entscheidungsfindung nicht berücksichtigt werden können.

III. Materielle Beurteilung

1. Nachdem die Vorinstanz zunächst ihre örtliche Zuständigkeit bejaht hatte (Urk. 16 S. 2 E. 1.2), legte sie in ihren Erwägungen die Anforderungen an eine Schuldanererkennung im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG dar. Notwendig sei unter anderem, dass sich das damit abgegebene Zahlungsversprechen auf eine im Zeitpunkt der Unterschrift betragsmässig klar bestimmte oder ohne Weiteres bzw. leicht bestimmbare Geldsumme beziehe, wofür sie Beispiele und Gegenbeispiele nannte (Urk. 16 S. 3 f. E. 2.1). Alsdann prüfte sie, ob der Zusammenarbeitsvertrag vom 19. April 2023 (Urk. 4/3), auf den die Gesuchstellerin ihr Rechtsöffnungsgesuch stützt, als provisorischer Rechtsöffnungstitel tauglich sei (Urk. 16 S. 4 ff. E. 2.2).

Dazu führte die Vorinstanz aus, in der Entschädigungsvereinbarung gemäss Anhang 1 des Zusammenarbeitsvertrags sei festgehalten worden, dass die Gesuchstellerin im Falle der Auflösung eines provisionierten Versicherungsvertrags vor Ablauf der 3-jährigen Stornofrist berechtigt sei, eine Provisionsrückforderung gegenüber der Gesuchsgegnerin jederzeit geltend zu machen bzw. diese mit deren Provisionsguthaben zu verrechnen (Urk. 4/3 S. 16 Ziff. 6). Die beigebrachten Versicherungsverträge vom 6. Juni 2023 sowie vom 5. April 2023 hätten zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung durch die Gesuchsgegnerin am 29. März 2023 noch nicht existiert. Entsprechend stelle sich die Frage, ob die von der Gesuchstellerin geltend gemachte Geldsumme bereits gestützt auf den Zusammenarbeitsvertrag bestimmt bzw. leicht bestimmbar sei (Urk. 16 S. 5 E. 2.2.2). Zur Bestimmung der Höhe der jeweiligen Abschlussprovision und dementsprechend der allfälligen Provisionsrückforderung sei in Anhang 2 des Zusammenarbeitsvertrags eine Berechnungsformel inkludiert (Urk. 4/3 S. 18). In dieser werde unter anderem der Jahresbeitrag des jeweiligen Versicherungsvertrags mit der Prämienzahlungsdauer des Versicherungsvertrags multipliziert. Die konkrete Höhe der entsprechenden Abschlussprovision ergebe sich somit erst gestützt auf diese Berechnungsformel in Kombination mit den jeweiligen vermittelten Versicherungsverträgen vom 6. Juni 2023 sowie vom 5. April 2023. Mit Bezug auf Provisionsrückforderungen sei im Anhang 1 des Zusammenarbeitsvertrags sodann vorgesehen worden, dass

im Stornofall die Provision "anteilmässig" zurückgefordert werden könne (Urk. 16 S. 5 E. 2.2.3 [u.a.] m.Hinw. auf Urk. 4/3 S. 18 und S. 16 Ziff. 6.2).

Beim Zusammenarbeitsvertrag handle es sich um einen Vertrag mit einem suspensiv bedingten Leistungsversprechen, wobei die Bedingungen unstrittig eingetreten seien. Allerdings ändere die Zulässigkeit von suspensiven Bedingungen nichts am Erfordernis der Bestimmtheit bzw. leichten Bestimmbarkeit der geltend gemachten Forderung. Anders als beispielsweise bei Beitragsforderungen einer Personalvorsorgeeinrichtung, bei denen sich die konkret geschuldete Summe direkt in Kombination mit der gesetzlichen Grundlage ergebe, oder einem Mäklervertrag, in dem der Mäklerlohn summenmässig oder prozentual zum vermittelten Vertrag bereits im Mäklervertrag beziffert worden sei, fehle es im vorliegenden Zusammenarbeitsvertrag an einer vergleichsweise genauen Berechnungsmethode für die geschuldete Provisionsrückforderung. Im Gegensatz zum Provisionsanspruch, für den im Anhang 2 eine konkrete Berechnungsformel vereinbart worden sei, sei betreffend Provisionsrückforderung in Ziffer 6.2 des Anhangs 1 lediglich vorgesehen, dass die Provision anteilmässig (monatsgenau) zurückgefordert werden könne, wenn der provisionierte Vertrag vor Ablauf der Stornofrist aufgelöst, die Prämie reduziert oder nicht mehr bezahlt werde (pro rata temporis). Was unter dem Begriff "anteilmässig" zu verstehen sei, lasse sich anhand des Zusammenarbeitsvertrags nicht abschliessend eruieren. So bleibe namentlich unklar, ob in der Höhe die gesamte ausbezahlte Provision oder lediglich ein prozentualer Anteil nach Risikoverteilung zwischen den Parteien zurückerstattet werden müsse und ob die Provision im Stornofall ab dem Ausbleiben der Prämie oder ab Beendigung des Vertrags für den restlichen Teil des Stornohaftungszeitraums zurückgefordert werden könne. Aus der Formulierung der Vertragsklausel gehe nicht eindeutig hervor, was diese ziffernmässig bedeute. Zusammengefasst sei im Zusammenarbeitsvertrag der Rückforderungsanspruch der Gesuchstellerin weder beziffert noch lasse er sich daraus ohne Weiteres errechnen. Entsprechend mangle es an der leichten Bestimmbarkeit der in Betreibung gesetzten Forderung, womit der vorgelegte Vertrag samt Anhängen keine genügende Schuldanererkennung im Sinne von Art. 82 SchKG darstelle (Urk. 16 S. 6 f. E. 2.2.4).

Überdies, so die Vorinstanz weiter, lasse sich entgegen den Ausführungen der Gesuchstellerin auch nicht bereits aus dem fehlenden Widerspruch der Gesuchsgegnerin gegen die ihr ausgestellten Schlussabrechnungen (Urk. 4/11–14) eine Schuldanerkennung herleiten – insbesondere, da die Schlussrechnungen von der Gesuchsgegnerin weder unterzeichnet noch im Zusammenarbeitsvertrag unmittelbar referenziert worden seien. Im Ergebnis fehle es somit an einer Schuldanerkennung der Gesuchsgegnerin und folglich an einem Rechtsöffnungstitel für die von der Gesuchstellerin geltend gemachten Provisionsrückforderungen im Umfang von Fr. 8'293.67 nebst Zins. Das Rechtsöffnungsbegehren sei deshalb abzuweisen (Urk. 16 S. 7 E. 2.2.5 und E. 3).

2. Die Gesuchstellerin macht in der Hauptsache geltend, die in Betreuung gesetzte Provisionsrückforderung gemäss Zusammenarbeitsvertrag sei leicht bestimmbar und der Vertrag somit als provisorischer Rechtsöffnungstitel tauglich. Der gegenteilige Entscheid der Vorinstanz verletze Art. 82 SchKG und beruhe auf einer unrichtigen Rechtsanwendung im Sinne von Art. 320 lit. a ZPO (Urk. 15 Rz 13). Das ergebe sich "aus der Rechtsprechung", wobei sie zum Nachweis dieser Behauptung in der nachfolgenden Begründung lediglich auf einen einzigen Gerichtsentscheid (BGE 114 III 73 ff.) verweist, und auch dies nur (allgemein) zur Frage, in welchem Zeitpunkt die Höhe der Forderung bestimmbar sein muss (vgl. Urk. 15 Rz 18). Die (Rechts-)Frage der genügenden Bestimmbarkeit der Rückzahlungsforderung ist indessen ohnehin von Amtes wegen zu beurteilen.

Zur Begründung führt die Gesuchstellerin im Wesentlichen aus, beim vorliegenden Zusammenarbeitsvertrag verhalte es sich nicht anders als beim Mäklervertrag. Beide Vertragsarten enthielten suspensiv bedingte Leistungsversprechen und berechtigten zur provisorischen Rechtsöffnung, sobald der Eintritt der Bedingung nachgewiesen sei und die Höhe der Forderung auf der Grundlage des Vertrags berechnet werden könne. Dabei mache es keinen Unterschied, auf welche Weise die Berechnung erfolge, prozentual oder mit Hilfe einer anderen Methode. Wie der Mäklerlohn im Mäklervertrag werde auch der Provisionsrückforderungsanspruch bereits im Zusammenarbeitsvertrag beziffert, und es bestehe eine genaue Berechnungsmethode, die sich in Ziff. 6.1 und 6.2 des Anhangs 1 sowie im

Anhang 2 finde. Der Umstand, dass die Berechnungsmethode für den Mäklerlohn einfacher sei als diejenige für den Rückforderungsanspruch, sei im Recht der provisorischen Rechtsöffnung aber nicht von Bedeutung. In beiden Fällen könne der Anspruch ohne Weiteres errechnet werden (Urk. 15 Rz 14 ff.).

Sodann legt die Gesuchstellerin dar, dass und inwiefern der im Vertrag verwendete Begriff "anteilmässig" entgegen der vorinstanzlichen Ansicht klar sei (Urk. 15 Rz 18 ff.). Er vergleiche die tatsächlich erfolgten Prämienzahlungen mit den vollständigen Prämienzahlungen während der 3-jährigen Stornofrist. Weil bei einem Stornofall die Prämien üblicherweise bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bezahlt und danach nicht mehr bezahlt würden, sei das Verhältnis zeitlicher Natur, worauf die Begriffe "monatsgenau" und "pro rata temporis" ausdrücklich hinwiesen (Urk. 15 Rz 19). Diese Stornoabrechnung sei sachlich begründet und marktüblich, was in der Beschwerde – allerdings mit unbeachtlichen neuen Vorbringen – näher erläutert wird (Urk. 15 Rz 20 f. und dazu vorne, E. II.4). Nach der vertraglichen Regelung müsse die gesamte ausbezahlte Provision zurückerstattet werden, wenn im Rahmen eines abgeschlossenen Versicherungsvertrags überhaupt keine Prämien bezahlt würden. Im Falle der nur teilweisen Bezahlung der versicherungsvertraglichen Prämien während der 3-jährigen Stornofrist komme es zu einer nur teilweisen Rückerstattung der ausbezahlten Provision. Auch insoweit sei die Regelung im Zusammenarbeitsvertrag klar (Urk. 15 Rz 22). Klarheit bestehe auch hinsichtlich der nach unzutreffender vorinstanzlicher Auffassung unklaren Frage, ob die Provision im Stornofall ab dem Ausbleiben der Prämie oder ab Beendigung des Vertrags für den restlichen Teil des Stornohaftungszeitraums zurückgefordert werden könne. Stornofälle seien immer Fälle, in denen die Zahlung von vertraglich vereinbarten Prämien vorzeitig, d.h. vor Ablauf der Stornofrist eingestellt würden. Die Provisionen (recte wohl: Prämien) würden vertragswidrig oder aufgrund einer Vertragsbeendigung vorzeitig nicht mehr bezahlt. Der Grund für die vorzeitige Einstellung der Prämienzahlung sei daher unerheblich (Urk. 15 Rz 23).

Im Ergebnis sei der Begriff "anteilmässig" somit klar. Die Höhe des Rückforderungsanspruchs sei bereits beim Abschluss des Zusammenarbeitsvertrags

(bedingt) bestimmbar gewesen bzw. habe (bedingt) ohne Weiteres errechnet werden können, ohne dass die Parteien darauf hätten Einfluss nehmen können. Der Zusammenarbeitsvertrag stelle damit eine Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 SchKG hinsichtlich des geltend gemachten Provisionsrückforderungsanspruchs dar (Urk. 15 Rz 24 und Rz 26 f.).

3. Beruht die Forderung auf einer durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung, kann der Gläubiger die provisorische Rechtsöffnung verlangen (Art. 82 Abs. 1 SchKG). Das Gericht spricht dieselbe (im summarischen Verfahren; vgl. Art. 251 lit. a ZPO) aus, sofern der Betriebene nicht Einwendungen, welche die Schuldanerkennung entkräften, sofort glaubhaft macht (Art. 82 Abs. 2 SchKG).

3.1. Zunächst ist daran zu erinnern, dass das provisorische Rechtsöffnungsverfahren rein betreibungsrechtlicher Natur ist. Damit wird nicht über den materiellen Bestand der Betreibungsforderung entschieden (und ist auch nicht über diesen zu entscheiden), sondern einzig über deren Vollstreckbarkeit, d.h. darüber, ob die durch den Rechtsvorschlag gehemmte (konkrete) Betreibung weitergeführt werden darf (BGE 136 III 566 E. 3.3 S. 569; BGE 133 III 645 E. 5.3 S. 653; BGE 132 III 140 E. 4.1.1 S. 141 f.; Kren Kostkiewicz, Schuldbetreibungs- & Konkursrecht, 4. A. 2024, Rz 795). Das ist dann der Fall, wenn der Gläubiger eine Schuldanerkennungsurkunde im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG vorweist, die vom betriebenen Schuldner nicht sofort glaubhaft entkräftet wird. Im Rechtsöffnungsverfahren geht es mithin (nur) um die Feststellung, ob ein tauglicher Vollstreckungstitel vorliegt (BGE 133 III 645 E. 5.3 S. 653; BGer 5A_206/2013 vom 13. Mai 2013 E. 2.2). Über die materielle Begründetheit der Klage ist (erst) im Aberkennungs- oder Anerkennungsprozess gemäss Art. 83 Abs. 2 bzw. Art. 79 SchKG zu entscheiden, welcher je nach Ausgang des Rechtsöffnungsverfahrens offensteht.

3.2. Eine Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG ist eine öffentliche oder eine eigenhändig von der betriebenen Person unterzeichnete Urkunde, aus welcher deren unmissverständlicher Wille hervorgeht, dem Betreibenden bei Fälligkeit ohne Vorbehalte und Bedingungen eine bestimmte oder zumin-

dest leicht bestimmbare Summe zu bezahlen (BGE 130 III 87 E. 3.1 S. 88 m.w. Hinw.; BGE 131 III 268 E. 3.2 S. 272; BGE 132 III 480 E. 4.1 S. 480 f.; BGE 136 III 627 E. 2 S. 629; BSK SchKG I-Staehelin, Art. 82 N 21). Die Schuldanererkennung kann sich auch aus einer Gesamtheit von Urkunden ergeben, sofern die notwendigen Elemente daraus hervorgehen. Das bedeutet nach konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung, dass die unterzeichnete Urkunde auf die Schriftstücke, welche die Schuld betragsmässig ausweisen, klar und unmittelbar Bezug nehmen bzw. verweisen muss (BGE 139 III 297 E. 2.3.1 S. 302; BGer 5A_50/2017 vom 18. August 2017, E. 3.1 [je m.w.Hinw.]; BSK SchKG I-Staehelin, Art. 82 N 15; SK SchKG-Vock/Aeppli-Wirz, Art. 82 N 13; OFK SchKG-Kren Kostkiewicz, Art. 82 N 10; Stücheli, Die Rechtsöffnung, 2000, S. 329 [wonach der geschuldete Betrag in einem Schriftstück beziffert sein müsse, "auf das ausdrücklich verwiesen wird"]). Eine Bezugnahme kann jedoch nur dann konkret sein, wenn der Inhalt der verwiesenen Dokumente dem Erklärenden bekannt und von der unterzeichneten Willensäusserung gedeckt ist (BGer 5A_142/2017 vom 18. August 2017 E. 3.1 m.w.Hinw.). Das trifft bei (noch) nicht existierenden, sondern erst in Zukunft entstehenden Dokumenten nicht zu.

Der urkundlich erklärte Zahlungswille kann sich (wie vorliegend) auch auf eine suspensiv bedingte Forderung beziehen (Stücheli, a.a.O., S. 203; KUKO SchKG-Vock, Art. 82 N 6), wobei auch nur die Höhe der Forderung einer Bedingung unterworfen werden kann (BSK SchKG I-Staehelin, Art. 82 N 26). In diesem Fall setzt die Tauglichkeit als Schuldanererkennung im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG jedoch voraus, dass die Parteien keinen Einfluss auf den Bedingungseintritt nehmen können (vgl. BSK SchKG I-Staehelin, Art. 82 N 26 f. und N 37).

3.3. Ist die Forderung in den Urkunden, welche als – allenfalls zusammengesetzter – Rechtsöffnungstitel beigebracht werden, nicht ziffernmässig bestimmt, muss die genaue Forderungssumme zumindest leicht bestimmbar sein, und zwar bereits *im Zeitpunkt der Unterzeichnung* der Schuldanererkennung (BGE 139 III 297 E. 2.3.1 S. 302; KUKO SchKG-Vock, Art. 82 N 5; BSK SchKG I-Staehelin, Art. 82 N 26 m.w.Hinw.). Ein erst nach Unterzeichnung der Schuldanererkennung bestimmbarer Forderungsbetrag gilt nicht als anerkannt im Sinne von Art. 82 SchKG (Stü-

cheli, a.a.O., S. 191). Für einen Betrag, der im Zeitpunkt, in welchem der Schuldner seine Unterschrift auf die Schuldanerkennung setzte, weder bestimmt, d.h. beziffert, noch leicht bestimmbar war, kann somit keine Rechtsöffnung erteilt werden (BGE 139 III 297 E. 2.3.2 S. 303; BGer 5A_142/2017 vom 18. August 2017 E. 3.1; BGer 5A_14/2018 vom 11. März 2019 E. 3.5.2). Denn wird die genaue Summe der Schuld erst in Zukunft festgelegt, hat die Zwangsvollstreckung für die Forderung keinen hinreichenden Bezug mehr zu einer in der Schuldanerkennung bezifferten Forderung (BGer 5A_14/2018 vom 11. März 2019 E. 3.5.2).

Die höchstrichterliche Rechtsprechung lässt allerdings gewisse Relativierungen dieses Grundsatzes zu. So wird die (wenngleich erst später eintretende) Bestimmbarkeit etwa dann bejaht und gilt eine künftige Anpassung einer Forderung als von der Schuldanerkennung noch gedeckt, wenn darin die Anpassung einer *bezifferten* Forderung durch eine Indexklausel oder durch einen anderen gesetzlich oder offiziell festgelegten Tarif klar definiert wird, wie dies beispielsweise bei einer nach dem Landesindex für Konsumentenpreise indexierten Forderung (vgl. BGE 116 III 62 E. 3 S. 63 ff. [betr. einen definitiven Rechtsöffnungstitel]) oder bei einer vom periodisch angepassten koordinierten Lohn gemäss Art. 8 BVG abhängigen Beitragsforderung einer Personalvorsorgeeinrichtung (BGE 114 III 71 E. 2 S. 72 ff.) der Fall ist. Im Entscheid BGE 139 III 297 (E. 2.3.1) brachte das Bundesgericht jedoch deutlich zum Ausdruck, dass diese Praxis bereits weit gehe und in einem Spannungsverhältnis zur Regel stehe, dass die Forderungssumme im Zeitpunkt der Unterzeichnung bestimmbar sein müsse (vgl. BGer 5A_14/2018 vom 11. März 2019 E. 3.5.2). Vor diesem Hintergrund kann man sich fragen, ob auch eine Provisionsforderung eines Mäklers, die in Prozenten des zu vermittelnden, erst in Zukunft bekannten Vertragsvolumens festgesetzt wurde, die Anforderungen an die genügende Bestimmbarkeit erfüllt. Lehre und Praxis scheinen dies zu bejahen (BSK SchKG I-Staehelin, Art. 82 N 132 m.w.Hinw.; BGer 5A_515/2020 vom 5. Juli 2021 E. 2; BGer 5A_880/2022 vom 4. Juli 2023 E. 3.2.1; vgl. auch OGer ZH RT140080 vom 4. September 2014). Jedenfalls unzulässig ist – worauf auch die Gesuchstellerin selbst hinweist (Urk. 15 Rz 18) – eine Koppelung der Forderung an eine Bedingung, auf welche die Parteien Einfluss nehmen können (BSK SchKG I-Staehelin, Art. 82 N 26 f.), insbesondere, wenn die Höhe der aner-

kannten Schuld ins Belieben des Gläubigers gestellt wurde (BSK SchKG I-Staehelin, Art. 82 N 37; vgl. auch BGer 5A_142/2017 vom 18. August 2017 E. 3.2; BGer 5A_14/2018 vom 11. März 2019 E. 3.5.2).

"Ohne Weiteres" oder "leicht bestimmbar" im Sinne der Rechtsprechung ist die dergestalt anerkannte Summe dann, wenn sie einfach bestimmt und ausgerechnet werden kann. Demgegenüber soll das Rechtsöffnungsgericht das Gesuch ablehnen dürfen, wenn es komplizierte Berechnungen zur Bestimmung des genauen Forderungsbetrags anstellen müsste (so BSK SchKG I-Staehelin, Art. 82 N 25 m.w.Hinw.; a.M. Stücheli, a.a.O., S. 190 [m.Hinw. auf BGE 114 III 71], wonach die Rechtsöffnung auch dann zu erteilen sei, wenn sich der Betrag nur aufgrund komplizierter Berechnungen bestimmen lasse, sofern sämtliche Berechnungsgrundlagen zweifelsfrei vom Titel gedeckt seien).

4. Gemäss den Ziffern 3.7 und 4.10 des von den Parteien unterzeichneten Zusammenarbeitsvertrags richtet sich die Höhe der Provision des Vermittlers nach Anhang 1 und Anhang 2 dieses Vertrags (Urk. 4/3 S. 4 und S. 8). Ziffer 5 des Anhangs 1 regelt die Abrechnung und Auszahlung der Provisionen (Urk. 4/3 S. 16), welche nach den Bestimmungen im Anhang 2 wie folgt zu berechnen sind (Urk. 4/3 S. 18):

"Abschlussprovision ('AP'):

Für jeden vermittelten Vertrag erhält der Vermittler eine einmalige Abschlussprovision. Diese berechnet sich wie folgt:

$AP\text{-Satz} * \text{Bewertungssumme}$; $\text{Bewertungssumme} = \text{Jahresbeitrag des Vertrages} * \text{Minimum [Prämienzahlungsdauer des Vertrages; 40]}$.

Der AP-Satz beträgt 6 %.

Der AP-Satz kann vierteljährlich, erstmalig zum 01.07.2023, von A. _____ [= Gesuchstellerin] neu festgelegt werden.

Die Auszahlungsfrequenz ist zweimal im Monat."

In Ziffer 6.1 des Anhangs 1 ist unter dem Titel "Provisionsrückforderung" sodann vorgesehen, dass sämtliche (nach Ziffer 5 des Anhangs 1 abgerechneten und vergüteten) Abschlussprovisionen einer 3-jährigen Stornofrist ab Abschluss des (Versicherungs-)Vertrags unterliegen, und zwar wie folgt (Urk. 4/3 S. 16 Ziff. 6.2):

"Wird der provisionierte Versicherungsvertrag vor Ablauf der Stornofrist aufgelöst, oder wird die Prämie reduziert oder nicht mehr bezahlt, so wird die Provision anteilmässig (monatsgenau) zurückgefordert (pro rata temporis)."

5. Selbst wenn man (mit Stücheli, a.a.O., S. 190) davon ausgehen wollte, die Höhe der Provision, welche ihrerseits Grundlage der Rückforderung bildet, könne aufgrund der eben zitierten Berechnungsformel "einfach bestimmt und ausgerechnet" werden, genügt das im Vertrag samt Anhängen abgegebene Rückzahlungsversprechen der Gesuchsgegnerin den vorstehend erörterten Anforderungen an eine Schuldanerkennung nicht.

5.1. Zunächst obliegt es in Fällen der vorliegenden Art, in denen die ziffernmässige Bestimmung der anerkannten Schuld eine komplexere Rechnung voraussetzt, der gesuchstellenden Partei, im Rahmen ihrer Substantiierungspflicht die Berechnung der in Betreuung gesetzten Forderung im Einzelnen darzulegen (Stücheli, a.a.O., S. 190). Die Gesuchstellerin zeigt in der Beschwerde nicht auf, dass und an welcher Aktenstelle sie dahingehende Vorbringen vor Vorinstanz vorgetragen habe, und auch die Beschwerde enthält keine Angaben zur konkreten Berechnung (soweit solche unter dem Gesichtspunkt des Novenverbots überhaupt zulässig wären; vgl. Art. 326 Abs. 1 ZPO und vorne, E. II.4). Es ist deshalb nicht hinreichend substantiiert dargetan, wie sich der Betrag von Fr. 8'293.67, für den beschwerdeweise Rechtsöffnung beantragt wird, aufgrund der vertraglich festgelegten Formel im Einzelnen berechnet. Schon aus diesem Grund kann der Beschwerde und den darin gestellten Anträgen kein Erfolg beschieden sein.

5.2. Entgegen dem Einwand der Gesuchstellerin ist sodann mit der Vorinstanz festzuhalten, dass aus der Formulierung, die Provision sei "anteilmässig (monatsgenau) [...] (pro rata temporis)" zurückzuzahlen, nicht genügend klar hervorgeht, was dies ziffernmässig bedeutet, d.h. wie sich der Rückforderungsbetrag aufgrund dieser Begriffe beziffert. Die genaue Summe lässt sich nur durch Auslegung der Vertragsbestimmung ermitteln. Zwar erläutert die Gesuchstellerin in der Beschwerde (im Sinne einer Substantiierung der anspruchsbegründenden Tatsachen und einer Auslegung von Ziffer 6.2 des Anhangs 1), was unter dem Begriff "anteilmässig" genau zu verstehen bzw. wie die "anteilmässige" Rückforderung

genau zu berechnen sei (Urk. 15 Rz 19 ff.). Nachdem sie in der Beschwerde nicht aufzeigt, dass und wo (d.h. an welcher konkreten Aktenstelle) sie diese Ausführungen, soweit tatsächlicher Natur, bereits im vorinstanzlichen Verfahren vorgebracht hat, sind sie jedoch als unzulässige neue Vorbringen zu betrachten (Art. 326 Abs. 1 ZPO und vorne, E. II.4). Ausserdem ist das Rechtsöffnungsgericht bei der Prüfung, ob eine Urkunde eine Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG darstellt, auf die Berücksichtigung von Umständen beschränkt, die innerhalb der Urkunde liegen; eine Auslegung nach dem Vertrauensprinzip, die sich auf Umstände ausserhalb der Urkunde stützt, wie sie von der Gesuchstellerin vorgetragen werden, ist ihm verwehrt. Sie bleibt dem Sachgericht vorbehalten (BGer 5A_380/2021 vom 14. September 2022 E. 4.3; BGer 5A_160/2021 vom 11. März 2022 E. 3.1.2; BGer 5A_914/2020 vom 28. April 2021 E. 3.1 und E. 4.2 [je m.w.Hinw.]). Soweit sich die Gesuchstellerin im vorliegenden Kontext schliesslich auf ein übereinstimmendes tatsächliches Parteiverständnis beruft (Urk. 15 Rz 21 und Rz 24), hat auch diese Tatsachenbehauptung als unzulässiges Novum zu gelten, wird in der Beschwerde doch nicht dargetan, dass und wo ein tatsächlicher Konsens bereits vor Vorinstanz behauptet wurde (vgl. schon vorne, E. II.4).

Umschreibt Ziffer 6.2 des Anhangs 1 somit nicht genügend klar, wie sich die "anteilmässig (monatsgenau) [...] (pro rata temporis)" geschuldete Provisionsrückzahlung genau berechnet, war deren Höhe im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung nicht ohne Weiteres bzw. leicht bestimmbar im Sinne der Rechtsprechung.

5.3. Im Weiteren mag es zutreffen, dass sich der vorliegende Zusammenarbeitsvertrag in Bezug auf die darin abgegebenen suspensiv bedingten Zahlungsverprechen mit einem Provisionszahlungsversprechen in einem Mäklervertrag vergleichen lässt, wie die Gesuchstellerin geltend macht (Urk. 15 Rz 14 ff.). Dennoch bestehen hinsichtlich der Bestimmbarkeit der Provisionsforderung gewichtige Unterschiede zum Mäklervertrag, angesichts derer sich aus der (grundsätzlichen) Vergleichbarkeit der beiden Verträge bzw. der darin versprochenen Provisionszahlungen nichts zu Gunsten der Gesuchstellerin und deren Standpunkt ableiten lässt.

So wird der Mäklervertrag in der Regel nur für ein ganz bestimmtes Geschäft (z.B. einen Grundstückkauf, einen Miet- oder Pachtvertrag oder einen Arbeitsvertrag) abgeschlossen. Entsprechend erlischt er regelmässig durch Erfüllung (Zustandekommen des zu vermittelnden Geschäfts) oder bei vertraglicher Befristung durch Zeitablauf (ohne Zustandekommen des zu vermittelnden Geschäfts; BSK OR I-Ammann, Art. 412 N 6; KUKO OR-Vock, Art. 412 N 7). Die versprochene Provision ist damit typischerweise auf ein einziges vermitteltes Geschäft bezogen und lässt sich daher aufgrund des Vertragsvolumens (z.B. Kaufpreis) und des vereinbarten Prozentsatzes einfach berechnen.

Demgegenüber bezweckt der vorliegende Zusammenarbeitsvertrag die Vermittlung einer unbestimmten Vielzahl von Versicherungsverträgen (vgl. Urk. 4/3 S. 2 [Präambel lit. C]). Zwar lassen sich die einzelnen (Abschluss-)Provisionsbeträge, welche Grundlage der Berechnung des Provisionsrückforderungsanspruchs nach Ziffer 6.2 des Anhangs 1 bilden, anhand der im Anhang 2 definierten Formel genau berechnen. Abgesehen von der komplexeren Berechnungsweise besteht diesbezüglich kein qualitativer Unterschied zwischen den beiden Verträgen (insoweit zutreffend Urk. 15 Rz 16 a.E.). Anders als beim typischen Mäklervertrag – und das lässt die Gesuchstellerin ausser Acht – war bei Unterzeichnung des Zusammenarbeitsvertrags jedoch weder die Anzahl vermittelter Verträge noch deren pekuniärer Wert, welcher von der Höhe der einzelnen, von der Gesuchstellerin ausgehandelten Prämien und Vertragsdauern abhängt, bekannt oder abschätzbar. Damit dürfte im massgeblichen Zeitpunkt schon die Höhe der Provisionsforderungen nicht bestimmbar gewesen sein. Noch weniger stand fest oder konnte abgeschätzt werden, wie viele dieser (nicht quantifizierbaren) Verträge vor Ablauf der Stornofrist aufgelöst oder durch Reduktion oder Nichtbezahlung der Prämie prekär und zur ("anteilmässigen") Rückerstattung der bezogenen Provision verpflichtet würden. Hinzu kommt, dass sich die Gesuchstellerin im Vertrag das Recht ausbedang, den zunächst auf 6 % festgesetzten Abschlussprovisionsatz ("AP-Satz") vierteljährlich neu festzulegen. Damit wurde die Höhe der einzelnen Abschlussprovisionen und folglich auch die Höhe allfälliger Rückerstattungsforderungen einer Bedingung unterworfen, auf welche die Gesuchstellerin in massgeblicher Weise Einfluss nehmen konnte. Insofern war die urkundlich anerkannte

Rückforderungsschuld betragsmässig zumindest teilweise ins Belieben der Gläubigerin gestellt. Ungeachtet der Ähnlichkeit mit einem Mäklervertrag war angesichts dieser Umstände der geschuldete Provisionsrückzahlungsbetrag im massgeblichen Zeitpunkt der Unterzeichnung des Zusammenarbeitsvertrags durch die Gesuchsgegnerin entgegen der unzutreffenden Ansicht der Gesuchstellerin (Urk. 15 Rz 24) in seiner Höhe weder bestimmt noch leicht bestimmbar, zumal die beiden später stornierten Versicherungsverträge, auf welche sich der Rückerstattungsanspruch stützt, zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht existierten. Damit taugt der "Zusammenarbeits- bzw. Vermittlungsvertrag" vom 19. April 2023 aber nicht als provisorischer Rechtsöffnungstitel für die in Betreuung gesetzte Forderung.

6. Abschliessend bemängelt die Gesuchstellerin die vorinstanzliche Erwägung, wonach eine Schuldanerkennung auch nicht aus dem fehlenden Widerspruch der Gesuchsgegnerin gegen die Schlussrechnungen hergeleitet werden könne. Entgegen der Darstellung der Vorinstanz habe sie dies im Rechtsöffnungsbegehren auch gar nicht behauptet. Die entsprechenden vorinstanzlichen Ausführungen erschienen deshalb überflüssig (Urk. 15 Rz 25 f.).

Es ist weder dargetan noch ersichtlich, was die Gesuchstellerin aus der geltend gemachten Entbehrlichkeit dieser Erwägung konkret zu ihren Gunsten ableiten und inwiefern sie durch die beanstandete vorinstanzliche Feststellung beschwert sein könnte. Damit fehlt es ihr aber an einem rechtlich geschützten Interesse an der Beurteilung der Rüge. Darauf ist nicht weiter einzugehen (vgl. Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO).

7. Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Gesuchstellerin keinen Beschwerdegrund im Sinne von Art. 320 ZPO nachweist. Damit bleibt es beim vorinstanzlichen Entscheid, dass der "Zusammenarbeits- bzw. Vermittlungsvertrag" vom 19. April 2023 mangels leichter Bestimmbarkeit der Provisionsrückforderung keinen Rechtsöffnungstitel für die in Betreuung gesetzte Forderung in der Höhe von Fr. 8'293.67 bildet. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist.

IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind der mit ihren Rechtsmittelanträgen unterliegenden Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Bemessung der zweitinstanzlichen Entscheid- bzw. Spruchgebühr richtet sich nach der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG; vgl. ZR 110/2011 Nr. 28; BGer 5D_23/2017 vom 8. Mai 2017 E. 4.3.1). Sie ist, ausgehend von einem Streitwert von Fr. 8'293.67 (vgl. Art. 91 Abs. 1 ZPO und BSK SchKG I-Staehelin, Art. 84 N 73), in Anwendung von Art. 48 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 450.– festzusetzen und mit dem von der Gesuchstellerin geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (Art. 111 aAbs. 1 ZPO).

2. Für das zweitinstanzliche Verfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen: Der im Beschwerdeverfahren obsiegenden Gesuchsgegnerin sind keine entschädigungspflichtigen Kosten und Umtriebe im Sinne von Art. 95 Abs. 3 ZPO entstanden, und die Gesuchstellerin hat als unterliegende Partei ohnehin keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

3. Die Nebenfolgenregelung des erstinstanzlichen Verfahrens wird weder selbstständig angefochten noch konkret bemängelt, sondern lediglich als Folge des beschwerdeweise beantragten Prozessausgangs (implizit) mitangefochten (vgl. Urk. 15 S. 2 und Rz 14 ff.). Sie ist, nachdem die Beschwerde nicht durchdringt, im Beschwerdeverfahren nicht zu überprüfen (vgl. vorne, E. II.3).

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 450.– festgesetzt.
3. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Gesuchstellerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

4. Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchsgegnerin unter Beilage der Doppel von Urk. 15, Urk. 18 und Urk. 19/2, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 8'293.67.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 7. Juli 2025

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

Dr. M. Nietlispach

versandt am:
Im